

**BETRIEBSSATZUNG  
DES EIGENBETRIEBS  
KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM OBERSCHWABEN**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 01.10.2001 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung in der Fassung vom 31.12.1998 beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen  

„Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“

und hat den Sitz in Weingarten.
- (3) Der Eigenbetrieb beabsichtigt nicht, steuerliche Gewinne zu erzielen.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb vermietet, bewirtschaftet und unterhält die Räumlichkeiten des Kultur- und Kongresszentrums Oberschwaben in Weingarten. Er kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## § 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

€ 500.000,--  
(i.W. Euro Fünfhunderttausend Euro)

## § 4

Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung die Regelungen in der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Betriebsleitung zu.

## § 5

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung über

1. Personalahngelegenheiten gemäß § 10 dieser Satzung;
2. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt;
3. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung;
5. die Entscheidung von Vertretern der Stadt in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Stadt – Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben – beteiligt ist;
6. die Festsetzung von allgemeinen Benutzungsbedingungen und Tarifen;
7. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; dies ist grundsätzlich zu unterstellen bei
  - a) Kreditverträgen,
  - b) Bürgschaftsverträgen
  - c) Grundstücksverträgen
  - d) Betriebsführungsverträgen
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
9. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht nach § 6 die

- Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder nach § 8 die Zuständigkeit der Betriebsleitung gegeben ist;
10. die Zustimmung zu Erfolggefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern diese nicht unabweisbar sind;
  11. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben.

## § 6

### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Sie obliegt mit dem der Besorgung des Finanzwesens der Stadt im Sinne von § 116 GemO beauftragten Beamten (Fachbeamter für das Finanzwesen). Dieser wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten.

## § 8

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Mitverträgen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

- (2) Der Eigenbetrieb kann die der Betriebsführung nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben der laufenden Betriebsführung ganz oder zum Teil von Stellen außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für den Eigenbetrieb geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Einzelheiten sind in einem Betriebsführungsvertrag zu regeln. Die Entscheidung über den Betriebsführungsvertrag obliegt gemäß § 5 Ziffer 7 dem Gemeinderat. Der Beschluss ist, sofern Kassengeschäfte übertragen werden, der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Betriebsleitung hat die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben durch einen Betriebsführer zu überwachen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet auch über Vorhaben des Vermögensplans und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach den §§ 5 und 6 der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Fall von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen der Stadt berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
  1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare Erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten, Erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters beiziehen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von dem Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## § 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten oder von den mit der Betriebsführung gemäß § 8 Abs. 2 beauftragten Stellen außerhalb der Stadtverwaltung unterzeichnet werden. Die Zeichnungsberechtigung der Stellen außerhalb der Stadtverwaltung ist im einzelnen in dem mit diesen Stellen abzuschließenden Betriebsführungsvertrag zu regeln.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten bzw. Stellen außerhalb der Stadtverwaltung im Sinne von § 8 Abs. 2 mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

Personalan gelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlastung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlastung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören. Sie hat auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

## § 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## § 12

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung ist ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan der Stadt möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplan durch die Stadt noch berücksichtigt werden kann.

## § 13

Finanzplan

Der für den Eigenbetrieb zu erstellende fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert,  
  
und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt der Stadt im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

## § 14

Buchführung und Jahresabschluss

Für Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweiligen Fassung.

## § 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Weingarten.

## § 16

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.12.1998	18.12.1998		01.01.1999
Änderung	01.10.2001	18.12.2001		01.02.2002